

Alle in dem Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung mit DM und Pfennigen angegebenen Wertangaben werden im Verhältnis 2 DM: 1 Euro umgestellt und alle Währungsangaben in DM/Pfennigen durch Euro/Cent ersetzt.

An das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Friemar werden folgende Punkte angefügt:

16) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts	10,00 €
17) Bescheinigung über Anliegerleistungen	5,00 €
18) Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	5,00 €
19) Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben	20,00 €
20) Abnahme der Kanalanschlüsse im öffentlichen Bereich bei Neu- und Umbauten von Wohngebäuden und Industriebauten	35,00 €
21) Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang	2,50 €
	bis 25,00 €
22) Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	5,00 €
	150,00 €
23) Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5,00 €
	100,00 €
24) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs.3 Telekommunikationsgesetz	
aa) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 1,00 €, mindestens pro Antrag	50,00 €
und höchstens pro Antrag	2500,00 €
bb) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 0,50 € mindestens pro Antrag	25,00 €
und höchstens pro Antrag	1250,00 €
25) Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	40,00 €
26) Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gemäß § 19 Abs. 3 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	40,00 €
zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	12,50 €
27) Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gemäß § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, des Teilung beantragt ist,	25,00 €
28) Stellungnahmen gemäß § 36 BauGB	10,00 €
29) Nach § 69 b ThürBauO (Erklärung Nachbarschaft) je Nachbar	5,00 €

### Artikel 3

**Änderung der Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Friemar (Sondernutzungssatzung) vom 29.06.2000**

auf Grund des § 19, Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. Nr. 7 S. 257), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1953 (BGBl. 1 S. 903) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. 1 S. 854), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 19. Juni 1997 (BGBl. 1 S. 1452).

1. In § 11 (Ordnungswidrigkeiten) wird folgende Änderung vorgenommen:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe  
„10.000,00 DM“  
durch die Angabe  
„5.000,00 EUR“  
ersetzt.

#### **Artikel 4**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Friemar (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 29.06.2000**

auf Grund des § 19, Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. Nr. 7 S. 257), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. Nr. 7 S. 257), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1953 (BGBl. 1 S. 903) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. 1 S. 485), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 19. Juni 1999 (BGBl. 1 S. 1452)

1. In § 3 (Gebührenberechnung) wird folgende Änderung vorgenommen:

- a) Der Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.“

2. Das Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren als Bestandteil und Anlage der Sondernutzungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Alle in dem Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren in Deutschen Mark und Pfennigen angegebenen Wertangaben werden im Verhältnis 2 DM = 1 Euro umgestellt und alle Währungsangaben in DM/Pfennigen durch Euro/Cent ersetzt.